Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzl@bka.gv.at

Wien, am 03. April 2026
Zl. K-161/020426/BU,TR

GZ: 2026-0.261.456

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde künftig ex lege ab dem Zeitpunkt des Antreffens im Inland auf den Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) übergeht. Darüber hinaus soll dem KJHT die Aufgabe übertragen werden, bei Zweifeln an der Minderjährigkeit eine Erstprüfung des Alters vorzunehmen. Diese Regelungen bedeuten eine grundlegende Änderung der bisherigen Systematik der Obsorgeübertragung und führen zu einer erheblichen Ausweitung der Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bezirksverwaltungsbehörden. Entgegen den Ausführungen in der Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Maßnahmen weder zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe

noch zu einer Entlastung der Behörden führen. Vielmehr ist mit einem deutlichen administrativen und finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

Fehlende bzw. unzureichende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Wirkungsfolgenabschätzung geht davon aus, dass durch die geplante Novelle keine finanziellen Auswirkungen entstehen, da für die KJHT die Antragstellung und Mitwirkung an gerichtlichen Obsorgeverfahren obsolet werden würden. Diese Annahme ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Die ex lege Übernahme der Obsorge für sämtliche im Inland angetroffenen unbegleiteten minderjährigen Fremden stellt eine qualitativ und quantitativ neue Aufgabe dar, die mit erheblichen personellen und organisatorischen Anforderungen verbunden ist. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe bereits an der Kapazitätsgrenze befindet und zusätzliche Aufgaben mit gleichbleibenden Ressourcen nicht bewältigt werden können. Zudem wird dem KJHT eine neue Aufgabe übertragen, nämlich die Einschätzung des Alters bei strittiger Minderjährigkeit. Diese Tätigkeit erfordert spezifische Fachkompetenz, organisatorische Abläufe sowie zusätzliche Verwaltungsressourcen und ist daher zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden.

Erwarteter Personal- und Kostenmehraufwand

Aus der Asylstatistik ergibt sich, dass im Zeitraum 2015 bis 2025 rund 41.000 Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Fremden gestellt wurden, was durchschnittlich etwa 4.000 Fälle pro Jahr entspricht. Unter Berücksichtigung des erweiterten Anwendungsbereichs des Gesetzesentwurfs ist bei realistischer Schätzung von rund 5.000 Fällen jährlich auszugehen. Unter Zugrundelegung der Vorgaben der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen, wonach unter normalen Umständen höchstens 30 unbegleitete Minderjährige gleichzeitig von einer Person vertreten werden sollen, ergibt sich ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf. Bei durchschnittlichen jährlichen Personalkosten von rund EUR 70.000 pro qualifizierter Fachkraft ergibt sich daraus ein erheblicher finanzieller Mehraufwand in Millionenhöhe. Zusätzlich sind weitere Kosten für Leitung, Infrastruktur, Sachaufwand, Betreuung sowie Unterbringung zu berücksichtigen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Obsorgeverantwortung

vermehrt Unterbringungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Bei durchschnittlichen Tagsätzen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von rund EUR 250 können bereits bei einer vergleichsweisen geringen Anzahl zusätzlicher Fälle erhebliche Mehrkosten entstehen.

Auswirkungen auf den föderalen Finanzausgleich und den Konsultationsmechanismus

Der Begutachtungsentwurf enthält keine nachvollziehbare und vollständige Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden. Dies steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen ist bei Regelungsvorhaben, die zu Mehrbelastungen für Gebietskörperschaften führen, eine transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen zwingend erforderlich. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann eine Ersatzleistungspflicht ausgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeitige Darstellung der finanziellen Auswirkungen unzureichend ist und einer Überarbeitung bedarf.

Österreichischer Gemeindebund

Verwaltungspraktische Auswirkungen

Neben den finanziellen Auswirkungen ist auch mit erheblichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Herausforderungen zu rechnen.

Die vorgesehenen Regelungen führen zu zusätzlichen Koordinations- und Abstimmungsprozessen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Gleichzeitig entstehen neue Schnittstellen und potenzielle Doppelgleisigkeiten, die die Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen können.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die geplanten Maßnahmen zu einer Verschiebung von Aufgaben und Kosten zulasten der Länder und Gemeinden führen, ohne dass bisher eine entsprechende finanzielle Kompensation vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Bgm. DI Johannes Pressl	Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel